## 54. Urteil vom 10. Juni 1899 in Sachen Chemische Union gegen Ziegler.

Vorvertrag zu Kaufverträgen (Lieferung von Antipyrin) mit sog. Baisseklausel. Schadensersatzklage wegen Nichterfüllung durch den Käufer, Art. 110 ff. O.-R. — Ungültigkeit des Vorvertrages wegen zeitlicher Unbegrenztheit, Art. 17 O.-R. Nachträgliche Aufhebung des Vorvertrages.

A. Durch Urteil vom 27. Januar 1899 hat das Handels= gericht des Kantons Zürich erkannt:

Die Rlage ift abgewiesen, auf die Widerklage wird baher nicht

eingetreten.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und formsgemäß die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrage, der Beklagte sei in Aushebung des angesochtenen Urteils zur Bezahlung von 10,439 Fr. 27 Cts. nebst Zins zu  $5^{-0}/_{0}$  seit 22. Juni 1897 an die Klägerin zu verpflichten.

C. In der heutigen Berhandlung erneuert der Vertreter der Klägerin diesen Antrag und beantragt eventuell Gutheißung der Klage in einem reduzierten Betrage. Der Vertreter des Beklagten

trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Aus den Akten ergibt sich in thatsächlicher Beziehung: Die Parteien schlossen, nachdem sie schon längere Zeit miteinander in Geschäftsverkehr gestanden hatten, am 19./21. Januar 1898 einen Bertrag solgenden Inhaltes ab: "Die Chemische Union "verpflichtet sich, ihren sämtlichen Bedarf in Antiphrin (circa "500 Kilos monatlich) bei der Firma Henri Ziegler zu beziehen, "und zwar unter solgenden Bedingungen: Der Preis versteht "sich vorderhand 40 Fr. per Kg. mit der üblichen Baissellausel, "d. h. daß der Fabrikant von dem Kontrakt zurücktreten kann, "wenn er nicht mehr im Stande sein sollte, die von der Konsuturenz der Chemischen Union gemachten Preise auch einzughalten; ebenso wird die Chemische Union von diesem Kontrakt "entbunden, wenn die Firma Henri Ziegler nicht mehr im Stande

"ift, zu dem von der Chemischen Union vorgeschlagenen Preise "zu liefern, 2c." Die Parteien nannten diefen Bertrag ben "Kontrakt C". Gine folche "Baisseklausel" war von den Barteien schon für ein von ihnen im Dezember 1897 besprochenes Geschäft (bas bann nicht zu Stande kam) in Aussicht genommen; ber iBeklagte hatte der Klägerin am 23. Dezember 1897 geschrieben : "So= "dann muß für uns natürlich, wie üblich in folchen Fällen, die "Option vorbehalten bleiben, vom Kontrakte zurückzutreten, d. h. "das davon noch nicht ausgeführte Quantum zu annullieren. "wenn immer eine Preisreduktion bezw. frische Preisreduktion "uns sollte beliebt werden wollen, die wir anzunehmen nicht im "Falle wären, worüber wir uns Ihnen gegenüber felbstverständlich "sofort nach Vorlegung Ihrer bezüglichen Propositionen und Be= "lege zu erklären hätten," - und die Klägerin am 24. gl. Mts. geantwortet: "Mit Ihrer Auslegung der Baiffeklausel geben wir einig." Zu bemerken ift, daß die Preisgestaltung für das Antipyrin sowohl durch ein Preiskartell (dem der Beklagte nicht an= gehörte), als durch den Umstand, daß das deutsche Patent am 23. Juli 1898 sein Ende erreichte, wesentlich beeinflußt wurde. Aus der nach Abschluß des Vertrages sich entwickelnden lebhaften Korrespondenz zwischen den Parteien ist hervorzuheben: Mit Brief vom 24. Januar 1898 schrieb der Beklagte, er nehme an, daß die monatlichen Lieferungen von eirea 500 Kg. sich auf un= gefähr gleiche Wochenraten verteilen werden, gewärtige aber, ob die Klägerin jetzt schon allgemeine Weisungen erteilen könne, oder ob er für jede Sendung ihren speziellen Abruf und die besondern Borschriften betreffend Quantum und Zusammensetzung zu em= pfangen habe. Die Rlägerin antwortete hierauf nicht ausdrücklich. es wurde aber offenbar nach letterem Modus verfahren. Am 29. gl. Mts. schrieb ber Beklagte u. a.: "Wegen event, Preis-"änderungen lag und liegt das erste Wort natürlich bei Ihnen; "wir können unmöglich aus eigener Initiative einem Preisniveau "zueilen helfen, bei welchem die Konvenienz, noch weiter mitzu= "machen, eventuell aufhören müßte, sind aber inzwischen raisonable "Propositionen ernstlich zu erwägen und lonal zu bescheiden jeder= "zeit bereit." Bis 1. Februar 1898 lieferte der Beklagte auf Grund des genannten Vertrages in 5 Malen jeweilen auf Ab=

ruf hin im ganzen 180 Rg. zu 40 Fr.; ferner am 2. Februar 75 Rg. zum gleichen Breise. Da nun eine Baisse eintrat, fragte die Klägerin mit Brief vom 1. Februar an, ob ber Beklagte nicht zu 35 Fr. liefern konnte; er antwortete am 3. al. Mts. ablehnend, mit der Bemerkung: "1-2 Fr. weniger als zuleht "(und biefes dann für einen ansehnlicheren Poften) ware man "schließlich vielleicht vorbereitet gewesen, proponiert zu erhalten; "aber mit Sprüngen von 5 Fr. aufs Mal ware man benn boch "allzubald da angelangt, wo man eventuell erst nach einigen Mo= "naten hin zu gelangen erwarten durfte." Am 8. Februar machte der Beklagte der Klägerin das Preisangebot von 37 Fr. per Rg.; die Klägerin nahm dies mit Brief vom 9. gl. Mts. an; die Lieferung zerschlug sich indessen wieder. Am 14. Februar tele= graphierte die Klägerin: "telegraphieret ob 500 Kilos 33 auf "Abruf acceptieren können," worauf der Beklagte entgegnete: "Obschon ruinos acceptiere, aber ohne Baiffeklausel." Bom 17. Februar bis 6. April folgten nun eine Anzahl Lieferungen auf Abruf zu Fr. 35, 33, 31.50, 31 und 30 per Rg., im gangen 524 Kg. Um 7. April antwortete ber Beklagte auf ein Tele= gramm der Klägerin, er solle sofort 200 Kg. Krystalle und 100 Rg. Kruftallpulver zu 30 Fr. liefern: "Bin zu besferen "Preisen teils ausverkauft, teils unter Offerte." Es tam bann am 9. April ein Abschluß zu 31 Fr. und ohne Baisseklausel zu Stande. Noch während biefer Abschluß ausgeführt wurde, am 16. April, telegraphierte die Klägerin dem Beklagten: "Sendet "je 25 Kilos Kruftall Kruftallpulver 35 Fr.," worauf der Be= klagte jedoch antwortete: "35 längst überholt, bin derzeit über= "haupt nicht Berkaufer." Mit Brief vom 22. April bestellte bie Klägerin, nachdem ber Beklagte ihr am 18. April angezeigt hatte, 40 Fr. sei jetzt der Preis, auf den die außerkonventionellen Fabrifanten fürs nächste halten wollen, 15 Rg. zu diesem Preise "a Conto unseres Kontraktes." Der Beklagte erklärte sich hiezu bereit, bemerkte aber, es konne sich nur um eine frische Bestellung handeln, da ja zwischen den Parteien zur Zeit nur der eine Kontrakt vom 9. April zu 31 Fr. bestehe. Die Klägerin er= widerte hierauf unterm 25. April, es handle sich hiebei nicht um einen neuen Kontrakt, sondern um den Vertrag vom 19./21.

Kanuar. Daraufhin telegraphierte ber Beklagte ber Klägerin am 26. April: "Bin weder zu 40 noch höhern Preisen weiter Berkäufer," und in einem zweiten Telegramm : "Kanuarkontrakt "längst null und nichtig, beide Teile längst thatfächlich und aus-"brücklich bavon zurückgetreten." Die Klägerin erklärte baraufhin mit Brief vom gleichen Tage, am Kontrakt vom Januar und an der Ausführung ihrer Bestellungen festhalten und eventuell ben Beklagten für den ihr durch anderweitige Deckung entstehenden Schaden verantwortlich machen zu mussen; auch rief sie am 27. April 50 Rg. ab. Der Beklagte beharrte auf seinem Standpunkte. Gine Ginigung kam zwischen ben Parteien nicht zu Stande. Am 22. Juni fandte die Rlägerin bem Beklagten eine Aufstellung, wonach sie Deckungstäufe von 605 Rg. jum Gesamt= preise von 35,832 Fr. 22 Cts. gemacht habe, während ber Beklagte ihr dieses Quantum zu 23,705 Fr. hätte liefern sollen; sie forderte ben Beklagten zur Bezahlung der Differenz von 12,127 Fr. 22 Cts., abzüglich eines anerkannten Fakturabetrages von 1687 Fr. 95 Cts., also im ganzen von 10,439 Fr. 27 Cts. auf. Da ber Beklagte biefes Ansinnen zurückwies, belangte sie ihn auf dem Prozeswege auf Bezahlung dieser Summe nebst Zins bavon zu 5 % seit 22. Juni 1898. Der Beklagte trug auf Abweisung der Klage an und erhob eventuell eine Widerklage, wonach die Klägerin verpflichtet sein folle, dem Beklagten außer dem anerkannten Fakturabetrag von 1687 Fr. 95 Cts., nebst Zins zu 5 % feit 22. April 1898, weitere 17,097 Fr. nebst Zins zu 5 % vom gleichen Tage an zu bezahlen.

2. Die Klage ist zu bezeichnen als Schabenersatzlage aus Vertrag wegen Nichterfüllung durch den Verpflichteten, Art. 110 ff. O.-K. Und zwar stellt sich der Vertrag vom 19./21. Januar 1898, aus welchem geklagt wird, dar als Vorvertrag, wie die Vorinstanz richtig aussührt. Denn es werden durch denselben gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten begründet, die auf den Abschluß von Kausverträgen gehen: Die Klägerin verpflichtete sich, ihren Antipprindedarf nur beim Beklagten zu beziehen, der Beklagte hatte die sämtlichen Bestellungen der Klägerin unter gewissen Bedingungen zu acceptieren. Die Klägerin behauptet nun, der Beklagte hätte noch im April und Mai 1898 auf

Grund dieses Vorvertrages 605 Kg. zu 40 Fr. liefern sollen; sie behauptet also, der Beklagte habe diesen Vorvertrag nicht erstüllt. Da nun der in Art. 111 D.=R. aufgestellte Grundsatz, daß jede Verpslichtung, etwas zu thun, sich in eine Verbindlichkeit zu Schadenersatz auslöst, wenn die Nichterfüllung dem Schuldner zur Last fällt, auch auf Vorverträge Anwendung sindet (vgl. Entsch. des Bundesgerichtes XV, S. 770 Erw. 4), so ist die Klage — ein Verschulden des Beklagten vorausgesetzt — prinzipiell begründet, wenn der Vorvertrag, aus dem die Klägerin ihren Anspruch herleitet, überhaupt rechtsgültig zu Stande gekommen, oder, wenn zwar gültig abgeschlossen, nicht nachträglich im Einverständnisse beider Varteien ausgehoben worden ist.

3. Nun hat die Vorinstanz den Vorvertrag als rechtsungultig angesehen, obichon der Beklagte selber diesen Standpunkt nicht eingenommen hatte, mit der Motivierung, der genannte Bertrag sei auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden und involviere daher eine rechtlich unzulässige Beschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit der Kontrabenten, insbesondere des Beklagten. Auch vom Bundesgericht ift die Richtigkeit dieser Auffassung in erster Linie, und zwar von Amtes wegen, zu prüfen, obschon der Beklagte auch heute für seinen Antrag auf Abweisung der Klage nicht hierauf abgestellt hat. Es handelt sich hiebei um die Frage. inwieweit die wirtschaftliche Freiheit von Privaten durch Verträge eingeschränkt werden kann, um die Frage der vertragsmäßigen Beschränkung der Handels= und Gewerhefreiheit. Diese Gin= schränkung der Handelsfreiheit nun berührt nicht nur die privaten Intereffen der Rontrabenten, sondern auch Rechtsgüter, über welche diesen nur eine begrenzte Verfügungsfreiheit zusteht, ba hiebei auch Interessen der Allgemeinheit, die öffentliche Rechts= ordnung, in Frage kommen ; eine zu weitgehende Einschränfung, welche die wirtschaftliche Selbständigkeit des einen der Kontrahen= ten geradezu aufhebt, erscheint als unsittlich im Sinne des Art. 17 D.=R. Es ist daher von Amtes wegen in jedem einzelnen Kalle zu untersuchen, inwieweit solche Beschränkungen durch das dem Obligationenrecht zu Grunde liegende Prinzip der Vertragsfreiheit gedeckt find, oder aber gegen bas andere Prinzip, daß unfittliche Berträge nicht geschützt werden dürfen, verstoßen. Ein berartiger

Rerftof liegt insbesondere dann vor, wenn eine wesentliche Befdrantung der handelsfreiheit ohne Begrenzung auf einen beftimmten Zeitraum eingegangen worden ift. In casu ift die Beschränkung, die fich die Kontrabenten durch den streitigen Borvertrag auferlegt haben, ohne Zweifel eine für ihre geschäftliche Bewegungsfreiheit wefentliche. Der Vertrag felber enthält nun keinerlei zeitliche Begrenzung, so daß er nach dem gesagten als ungultig erklart werben muß, wenn nicht anderweitige in ben Aften liegende Momente einen zwingenden Schluf auf eine beftimmte zeitliche Beschränkung julaffen. Die Klägerin bietet auch beute noch ben Beweis dafür an, daß derartige Verträge in den induftriellen Rreifen, benen die Parteien angehören, in ber Regel. wenn nichts anderes vereinbart ift, als auf ein Jahr abgeschloffen gelten. Mit ber Vorinftang ist jedoch bieses Beweisanerbieten als unerheblich zu bezeichnen, da auch nicht ein Moment in den Aften dafür fpricht, daß biefes bie Willensmeinung ber Parteien gewesen sei; insbefondere stellte die Rlägerin in ihren Briefen, in benen sie auf der Ausführung des Vorvertrages beharrte, niemals auf eine berartige Ufance und barauf, daß die Befolgung biefer Usance im Willen der Kontrahenten gelegen habe, ab; sie hat fich vielmehr erft nachträglich, im Prozesse, auf diesen Standpunkt gestellt; jest kann derselbe aber, da er, wie gesagt, dem Berhalten ber Klägerin vor dem Prozesse keineswegs entspricht, nicht gehört werden. Dagegen konnte fich ernftlich fragen, ob nicht die Par= teien eine Beschränkung des Vertrages bis zum Ablaufe des deutschen Antipprinpatentes im Auge gehabt haben, da die Parteien die mit Ablauf desselben eintretende Preisänderung ohne weiteres voraussehen mußten. Dieser Standpunkt wäre vielleicht bann zu schützen, wenn die Klägerin sich auf benselben gestellt hatte. Allein hier gilt nicht nur bezüglich ihres Berhaltens vor dem Prozesse das eben gesagte, — daß sie nämlich damals in ihrer Korrespondenz einer berartigen Bertragsmeinung felber in keiner Weise Ausdruck gegeben hat, — sondern es kommt noch dazu, daß sie im Prozesse selbst diese Auffassung nie, auch heute vor Bundesgericht nicht, vertreten hat. Unter biefen Umständen aber ware es gewagt, wenn das Gericht von fich aus annehmen wollte, der Vorvertrag habe naturgemäß nach dem Willen der Parteien nur bis zu jenem Zeitpunkte dauern sollen. Da auch ein anderer Zeitpunkt, in welchem er nach der Willensmeinung der Varteien erlöschen sollte, in den Akten nicht zu sinden ist, muß in der That davon ausgegangen werden, er sei auf unbeschränkte Zeitdauer abgeschlossen worden, und ist er daher ungültig zu ersklären, so daß die auf ihn basierte Schadenersattlage nicht geschützt werden kann. Nach den vom Bundesgerichte in seinem Urteil vom 7. Mai 1897 in Sachen Kern & Cie. gegen Wild (Amtl. Samml. Bd., XXIII, S. 739 ff., spez. S. 743 ff.) ausgesprochenen Grundsähen geht es auch nicht etwa an, daß das Gericht selber dem Vertrage eine bestimmte zeitliche Dauer setzt, da ein Vertrag, der von Ansang an nichtig ist, nicht nachträglich durch willkürliche Unterschiedung eines ganz anderen Vertragszinhaltes zu einem gültigen gemacht werden kann.

4. Wollte man indessen auch den Vertrag als rechtsgültig abgeschlossen ansehen, so müßte doch gesagt werden, daß er nach= träglich von den Parteien aufgehoben worden ift. In dieser Be= ziehung ist von Bedeutung die Interpretation der sog. Baisse= klausel. Da deren Sinn aus dem Wortlaute nicht klar erhellt, find zur Auslegung die begleitenden Umstände beranzuziehen. und zwar ist hiebei ausschlaggebend die Korrespondenz der Par= teien vom 23. und 24. Dezember 1897 über ben Sinn einer Baiffeklaufel, die einem andern Geschäfte, bas dann nicht zu Stande kam, beigefügt werden follte. Danach war die Meinung bie, daß die Klägerin den Beklagten anfragen konnte, ob er nicht zu einem bestimmten niedrigeren Preise liefere, worauf er die Erklärung abzugeben hatte, er liefere, oder er trete vom Vertrage zurud. Sein Rücktritt vom Vertrage konnte also nach seinem Belieben, vorausgesett, daß ein Preisruckgang eintrat, folgen. und es waren keine anderweitigen objektiven Umstände als eben jener Preisruckgang ersorderlich. Dies entspricht benn auch ber Sachlage wie dem Wortlaute des Vertrages am besten, da die Frage, ob der Beflagte die der Rlägerin von der Konkurrenz gemachten Preise innehalten könne, gewiß in allererster Linie von ihm abhieng. Nach diefer einzig richtigen Auslegung der Baisse= klausel nun (die auch von der Borinstanz vertreten wird) kann es sich fragen, ob ein Rücktritt des Beklagten nicht schon in

feiner Antwort vom 3. Februar liegt; benn bamals antwortete er der Klägerin auf die Frage, ob er zu 35 Fr. liefern könne, ablehnend, und in der Folge schloß er einen Bertrag zu 33 Fr. ohne Baiffetlaufel ab, fo daß diefer Bertrag jedenfalls als felbftandiges Rechtsgeschäft anzusehen ift; und vom Januarvertrage war in ber ganzen Korrespondenz nie mehr die Rede. Wollte man indeffen nicht schon in diesem Berhalten ber Parteien eine ftillschweigende Aufhebung des Januarvertrages erblicken, nament= lich beshalb nicht, weil ber Beflagte ber Rlagerin feine eigent= liche Erklärung bes Rucktrittes abgegeben habe, - fo liegt ein beutlicher Rücktritt doch unzweifelhaft im Telegramm des Be= flagten vom 16. April, worin er erklarte, er sei berzeit überhaupt nicht Berkaufer. Benn die Rlägerin weiterhin den eventuellen Standpunkt eingenommen hat, der Januarvertrag sei durch die "Offerte" des Beklagten vom 18. April und beren Annahme burch die Klägerin vom 22. gl. Mits. wieder in Kraft getreten, fo ist dem entgegenzuhalten, daß es sich bei jener Mitteilung bes Beklagten keineswegs um eine für ihn verbindliche Offerte, fondern lediglich um eine Preisnotierung gehandelt hat.

5. Die weitere Differenz zwischen den Parteien, die den Vertrag vom 9. April 1898 betraf, ist heute nicht mehr streitig, so daß es auch in diesem Punkte sein Bewenden beim Urteile der Vorinstanz hat.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und somit das Urteil des Handelsgerichtes des Kantons Zürich vom 27. Januar 1899 in allen Teilen bestätigt.